

Der lästige Privatanteil

Teil 1 von 2 Einkommensteuer: Ermittlung der Kosten für Privatfahrten

Von Rudolf Schollmaier

Wer einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb hat oder Freiberufler ist, kennt das Problem: Der gemischt genutzte Pkw. Die erste Frage ist dabei, ob der Pkw betrieblich oder privat angeschafft werden soll. Unterliegt das Unternehmen der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung, gemeint ist die Steuerpflicht der Umsätze mit sieben oder neunzehn Prozent, kann bei Anschaffung eines überwiegend betrieblich genutzten Pkws die vom Händler oder sonstigem Verkäufer offen ausgewiesene Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden. Das heißt, die Mehrwertsteuer kommt vom Finanzamt in voller Höhe zurück. Ein weiterer Anreiz, den Pkw dem Betrieb zuzuordnen. Soll nun der Pkw dem sogenannten steuerlichen Betriebsvermögen zugeordnet werden, ist ein entsprechender Nutzungsnachweis zu erbringen. Dazu ist ab Anschaffung für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch vereinfachte Aufzeichnungen nachzuweisen, dass der Pkw zu mehr als der Hälfte betrieblich genutzt wird. Bei diesem überschlägigen 3-Monats-Nachweis zählen die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb als betriebliche Fahrten. Ist diese Hürde genommen, gilt der Pkw als notwendiges Betriebsvermögen. Es können dann alle Kosten des Fahrzeugs steuerlich geltend gemacht werden, einschließlich etwaiger Finanzierungskosten. Doch wo Licht ist, ist auch Schatten. Der Schatten ist die zunächst grundsätzlich vom Finanzamt unterstellte private Mitbenutzung. Kann diese nicht entkräftet werden, weil im Privatbereich kein höherwertigeres Fahrzeug zur Nutzung vorhanden ist, kann gewählt werden, ob die



Privatnutzung durch ein Fahrtenbuch oder die 1-Prozent-Methode ermittelt werden soll. Der mühelosere, aber in der Regel deutlich ungünstigere Fall ist die 1-Prozent-Methode, bei der ein Prozent des Listenpreises einschließlich Mehrwertsteuer als monatlicher Nutzungsbetrag angesetzt wird.

Beispiel: Handwerker Kai Luschd ist ein vielbeschäftigter Mann. Seinen betrieblichen Pkw nutzt er auch privat. Da er weder Zeit noch Nerven hat, jede einzelne Fahrt akribisch in einem Fahrtenbuch aufzuschreiben, wählt er die Besteuerung seiner Privatfahrten mittels der 1-Prozent-Methode. Für seinen Mittelklasse Pkw mit Anschaffungskosten von 40.000 Euro einschließlich Mehrwertsteuer versteuert er daher monatlich 400 Euro. Hinzu kommt noch ein Zuschlag für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Betriebsstätte. Wenn Kai als Vielfahrer überschlägig auf einen Privatnutzungsanteil von zehn Prozent käme, wäre die 1-

Prozent-Methode sehr ungünstig. Denn das Ergebnis nach dieser Methode entspricht überschlägig einem Privatanteil von 40 Prozent. Würde Kai ein Fahrtenbuch führen, ergäbe sich ein überschlägiger Steuervorteil von jährlich 4.700 Euro x persönlichem Einkommensteuersatz, bei 35 Prozent mithin 1.600 Euro jährlich. Möglicherweise steigt Kais Motivation, ein Fahrtenbuch zu führen durch folgende Überlegungen: Bei einem angenommenen Jahresgewinn von 60.000 Euro entspricht die Ersparnis durch das Führen eines Fahrtenbuchs nahezu einem Monat Erwerbstätigkeit. Beträgt Kais Jahresumsatz 250.000 Euro muss er, um seinen Gewinn um 4.700 Euro zu steigern, einen zusätzlichen Umsatz von knapp 20.000 Euro erzielen. Wenn Kais Umsatz in den vergangenen Jahren um jährlich zwei bis drei Prozent stieg, wie sich das aus den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes für Handwerksbetriebe ergibt, weiß er, wie schwer es ist, zusätzliche Aufträge mit einem Volumen von 20.000 Euro, das entspricht nahezu acht Prozent des Jahresumsatzes, zu erhalten. Das lässt das Führen eines Fahrtenbuchs bei näherem Hinsehen in einem neuen Licht erscheinen. Im Teil 2 dieses Artikels wird darüber berichtet, wie das Führen eines Fahrtenbuchs mit geringem Zeitaufwand erledigt werden kann. Außerdem wird ein interessanter Fall aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geschildert.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

